

HWR Zweitwagenregelung Neu 2018

Die Zweitwagenregelung ist nur bei einer Haftpflichtversicherungssumme von € 20 Millionen möglich. Wird zu einem bestehenden muki VVaG-Kfz-Vertrag ein zweiter PKW, Kombi, LKW bis 1,5t Nutzlast oder ein Wohnmobil bis 3,5t höchstzulässigem Gesamtgewicht auf den Versicherungsnehmer selbst oder seinen Ehepartner/Lebensgefährten (wenn diese im gemeinsamen Haushalt leben (Hauptwohnsitz)) zugelassen, gilt zur Prämienbemessung in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung folgendes:

- **befindet sich das Zweitfahrzeug in den Verbandsstufen 07 bis 09 oder hat keine eigene Verbandsstufe, dann wird zur Prämienbemessung die Einstufung des Erstfahrzeuges, bestenfalls jedoch die Stufe 05 (intern), herangezogen.**
- **befindet sich das Zweitfahrzeug in einer besseren Verbandsstufe als 07, dann wird zur Prämienbemessung die bessere Einstufung des Erstfahrzeuges herangezogen, bestenfalls die Stufe 00 (intern).**

Der Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages hinsichtlich des Zweitfahrzeuges darf maximal 6 Monate vor dem Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages des Erstfahrzeuges beim muki VVaG eingereicht werden. Beide Anträge sind gemeinsam einzureichen. Kommt der Vertrag mit dem Erstfahrzeug nicht zustande, wird der Vertrag des Zweitfahrzeuges rückwirkend auf die ursprüngliche Verbandsstufe umgestellt.

Die durch diese Regelung erlangte Einstufung kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei Vertragsauflösung wird jene Bonus/Malus-Stufe gemeldet, die der tatsächlichen Einstufung laut ergänzenden Bedingungen (HBM Klausel) für die Prämienbemessung entspricht.

Die Zweitwagenregelung gilt auch beim Wechsel des Zweitfahrzeuges von einem anderen Versicherungsunternehmen zum muki VVaG, es sei denn, dort besteht eine Malus-Einstufung (schlechter als Stufe 09). In diesem Fall muss vor der Übernahme beim muki VVaG angefragt werden und das Zweitfahrzeug kann nur in der internen Bonus/Malus-Stufe 09 eingestuft werden. (Malusstufe wird im Hintergrund weitergeführt)

Wird der Vertrag des Erstfahrzeuges beim muki VVaG beendet und nicht ersetzt, wird der Vertrag des Zweitfahrzeuges mit diesem Datum in jene Stufe umgestellt, die der tatsächlichen Einstufung laut ergänzenden Bedingungen (HBM Klausel) für die Prämienbemessung entspricht.

Beim Zweitvertrag gilt für Lenker bis zum vollendeten 23. Lebensjahr sowohl die Schadenersatzbeitragsklausel aus der Kfz-Haftpflichtversicherung, als auch die Klausel für die erhöhte Selbstbeteiligung beim selbstverschuldeten Unfall in der Vollkaskoversicherung Standard und Premium gemäß dem jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Tarif.

Definition Erstfahrzeug: das Erstfahrzeug ist jenes Fahrzeug, das beim muki VVaG den längeren Versicherungszeitraum aufweist.